



# Marktgemeinde Asperhofen

[www.asperhofen.gv.at](http://www.asperhofen.gv.at)

A-3041 Asperhofen, Gemeindeplatz 1, Tel. 02772/582 95

Fax: 02772/58295 15 e-mail: [gemeinde@asperhofen.gv.at](mailto:gemeinde@asperhofen.gv.at)

Amtsstunden: Mo. 8-12 u. 15-19, Di.-Do. 8-12 u. Fr. 8-11

DVR 0425354

UID: ATU 56518879

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asperhofen beschließt in seiner Sitzung am 21. Oktober 2020, TOP 13, folgende

### Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Asperhofen in Asperhofen und Johannesberg

#### § 1

##### Arten der Friedhofsgebühren

- 1) Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in Asperhofen und Johannesberg werden eingehoben:
  - a) Grabstellengebühren
  - b) Verlängerungsgebühren
  - c) Beerdigungsgebühren
  - d) Enterdigungsgebühren
  - e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

#### § 2

##### Grabenstellengebühren

- 1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle oder des Urnengrabes für die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes 30 Jahre.

##### Erdgrabstellen:

a) Familiengrab zur Beerdigung von 2 Leichen	€	225,00
b) Doppelgrab zur Beerdigung von 4 Leichen	€	360,00
c) Mauergrab für 2 Leichen	€	345,00
d) Mauergrab für 4 Leichen	€	540,00

##### Sonstige Grabstellen:

a) Gruften	für 6 Leichen	€	2.745,00
b) Urnengräber	für 4 Urnen	€	1.600,00

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten war.
- 2) Für Urnengräber wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benutzungsrecht auf jeweils 10 Jahre) mit € 360,00 festgesetzt.
- 3) Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes für jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€	400,00
b) Urnengräber	€	160,00
c) Gruft	€	580,00
d) Grabdeckel abheben und aufsetzen	€	400,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr der Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der unter Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) wird eine Pauschale in Höhe von € 100,00 verrechnet.

### § 5

#### Enterdigungsgebühr

- 1) Die Enterdigungsgebühr (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

(entfällt)

### § 7

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Asperhofen, am 21. Oktober 2020

Die Bürgermeisterin

Katharina Wolk



angeschlagen am: 22. Oktober 2020  
abzunehmen am: 06. November 2020  
abgenommen am: G.

